

10-32 Nr. 35

**Verordnung
über die zuständigen Stellen für die förmliche
Verpflichtung nichtbeamteter Personen
nach dem Verpflichtungsgesetz
in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Verpflichtungsgesetzverordnung NRW -
VerpflichtG VO NRW)**

Vom 1. September 2009
(SGV. NRW. 2031)

- Auszug -

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmung der für die Verpflichtung nichtbeamteter Personen zuständigen Stelle treffen die obersten Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich. Zuständig für die Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes sind die Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe des jeweiligen Geschäftsbereichs sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (§§ 6, 7, 9, 14, 14a, 18, 21 des Landesorganisationsgesetzes), und...

5. im Geschäftsbereich des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums¹

die Leitungen von öffentlichen Schulen, deren Träger Stiftungen des öffentlichen Rechts sind,...

(2) Die von den jeweiligen Geschäftsbereichen zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Innenministerium (*jetzt: Ministerium des Innern*) berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

¹Das jetzige Ministerium für Schule und Bildung ist nicht mehr für die Weiterbildung zuständig.